

Die Stadt Cham erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392) folgende

Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Cham

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Die Stadt Cham unterhält zur Behebung von Wohnungsnotstandsfällen Obdachlosenunterkünfte und angemietete Wohnungen zur Unterbringung obdachloser Personen.
- 2) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder von der Stadt einen Wohnraum vermittelt erhalten, noch durch eigene Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung beschaffen können.
- 3) Bei Hilfsbedürftigkeit erfolgt die Unterbringung im Einvernehmen mit dem Landratsamt Cham als Sozialleistung im Sinne des § 12 Bundessozialhilfegesetz.

§ 2 Zuweisung und begünstigter Personenkreis

- 1) Die Obdachlosenunterkünfte werden vom Ordnungsamt der Stadt Cham zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer oder auf Verbleib in einer bestimmten Wohnung besteht nicht.
- 2) Durch die Zuweisung oder Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis eingegangen.
- 3) Eine Wohngelegenheit wird in der Regel nur Personen zur Verfügung gestellt, die
 - a) obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder
 - b) nach ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen oder aus sonstigen besonderen Gründen nicht in der Lage sind, sich zur Behebung einer akuten Wohnungsnotlage sofort aus eigenen Kräften eine passende Wohnmöglichkeit zu beschaffen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- 1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- 2) Für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Satzung über die Erhebung einer Nutzungsentschädigung für Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Cham.

§ 4 Benutzungsberechtigung

- 1) Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt grundsätzlich nur für eine vorübergehende Benutzung.
- 2) Die Benutzungsgenehmigung kann geändert oder entzogen werden, insbesondere wenn der Benutzer
 - a) ohne ausreichende Begründung den Bezug einer anderen ihm angebotenen zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt oder
 - b) sich nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht oder
 - c) trotz Mahnung die Nutzungsentschädigung nicht bezahlt oder
 - d) den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Unterkunft übermäßig abnützt, beschädigt oder nicht sauber hält oder
 - e) die Unterkunft länger als einen Monat nicht in Anspruch nimmt oder
 - f) nicht mehr obdachlos ist oder
 - g) die Stadt vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen.
- 3) Zur Freimachung einer entzogenen Wohngelegenheit sowie auch zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen kann erforderlichenfalls Verwaltungszwang nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.
- 4) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für solche Untergebrachte, die mit der Nutzungsentschädigung länger als 2 Monate im Rückstand sind.

§ 5
Zutritt von Beauftragten der Stadt

- 1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten.
- 2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

§ 6
Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Bewohner haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Stadt den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7
Auskunftspflicht

Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Ordnungsamt wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 8
Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt können geahndet werden - mit Verwarnung oder - mit Entfernung aus der Unterkunft.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 27.12.1993
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.12.1993 im Rathaus Cham, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in der Zeit vom 28.12.1993 bis 12.01.1994 hingewiesen. Außerdem erfolgte die Veröffentlichung im "Bayerwald-Echo" und der "Chamer Zeitung" jeweils am 29.12.1993 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Ausgabe Nr. 46 vom 30.12.1993.

Cham, 13.01.1994
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister